

Narren- und Häsordnung Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V.

Einleitung:

Als verantwortlicher Veranstalter der Dürbheimer Fasnet besitzt die Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. das Recht, alle Träger eines Narrenkleids der Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V., die nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen oder sich nicht in den traditionellen Rahmen der Fasnet einfügen, vom Tragen dieser Kleider auszuschließen. Sie möchte von diesem Recht möglichst keinen Gebrauch machen müssen, daher versucht sie, aufzuklären, wo immer es notwendig ist, um die Narrenfreiheit so lebendig wie möglich zu erhalten.

Maßregeln:

Die Nichteinhaltung und Zuwiderhandlung dieser Vorschriften und Regeln werden durch den Zunftrat entsprechend geahndet. Dies kann gemäß der Satzung der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V. von Ermahnungen, Geldstrafen, einem Verbot zum Tragen der Narrenkleider bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Verhaltensregeln:

Verhaltens- und Umzugsregeln:

1. Bei Anwesenheit im Häs am Umzugsort, ist die Umzugsteilnahme Pflicht. Ist dies aus wichtigem Grund nicht möglich, so ist dies einem Mitglied des Zunftrats unverzüglich und persönlich mitzuteilen.
2. Alkohol in Maßen ist erlaubt. Die Mitglieder des Zunftrats sind nach eigenem Ermessen dazu berechtigt übermäßig alkoholisierten Hästrägern die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren und eventuell weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.
3. Jeder Narr hält sich an das Brauchtum und die Weisungen des Zunftrats. Jeder Hästräger hat für einen zügigen Umzugsverlauf zu sorgen.
4. Die Maske darf während eines Umzugs nur im Notfall abgenommen werden.
5. Jeder Narr benimmt sich so, als ob er keine Maske tragen würde. Trotz aller Ausgelassenheit muss dafür Sorge getragen werden, dass kein Dritter unangemessen belästigt, bedrängt oder beschmutzt wird. Auch von einem übermäßigen Einsatz von Narrensamen oder ähnlichem soll abgesehen werden. Besondere Vorsicht gilt bei Kindern, Schwangeren, älteren Personen, Brillenträgern oder Behinderten.
6. Das närrische Necken ist ausdrücklich erwünscht, sollte jedoch dazu dienen, die Zuschauer mit dem Narrenbrauchtum vertraut zu machen. Die Beschädigung oder dauerhafte Entwendung von fremdem Eigentum ist verboten.
7. Nach 22.00 Uhr wird auf den Straßen nicht mehr gerätscht.
8. Sollte es zu einem Schaden oder einer Verletzung kommen, hat sich der Hästräger dem Geschädigten gegenüber unverzüglich zu erkennen zu geben und den Vorfall dem Zunftrat zu melden.
9. Jeder Narr haftet für sich und den von ihm verursachten Schaden, sofern dieser nicht von einer Versicherung der Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. abgedeckt ist.

10. Jedes Mitglied ist Repräsentant und Vertreter der Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. und deren Brauchtum und hat sich entsprechend zu verhalten. Ebenfalls ist es untersagt, vereinsinterne Ärgernisse zu provozieren.
11. Ab dem 16. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft in der Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. für alle Träger eines Dürbheimer Narrenkleides Pflicht. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an einer Veranstaltung/Umzug teilnehmen. Jegliche Verantwortung liegt beim Erziehungsberechtigten.
12. Für Kinder und Begleitpersonen gibt es bei den Umzügen eine gesonderte Kindergruppe bzw. -Abteilung. Insbesondere gilt dies für:
 - Kinder, die nicht alleine laufen können und eine Begleitperson benötigen.
 - Kinder die sich mit Maske unsicher fühlen
 - Kinder ohne Maske
 - Aufsichtspersonen
 - Narren mit Kinderwagen, Bollerwagen o.ä.

Die Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. lehnt jede Verantwortung und Haftung für Schäden und Verletzungen an Kindern sowie von Kindern verursachte Schäden an Dritten, welche durch die Umzugsteilnahme außerhalb der Kindergruppe/ -Abteilung entstehen, ab.

13. Das Mindestalter für die Teilnahme an einer Abendveranstaltung beträgt 16 Jahre. Dafür ist die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten bzw. die Übertragung der Erziehungsberechtigung auf eine andere Person, notwendig. Die Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. selbst, lehnt jegliche Übernahme einer Aufsichtspflicht für Jugendliche und der damit verbundenen Verantwortung, ab.
14. Das Tragen eines Dürbheimer Narrenkleides außerhalb einer Veranstaltung, an welcher die Wallenburger-Zunft offiziell teilnimmt, ist nur mit Zustimmung des Zunftmeisters, erlaubt. Dazu sind mindestens 10 Hässträger notwendig.

Häsordnung:

Zusätzlich zu den Verhaltensregeln der einzelnen Hästypen, sind noch folgende Punkte zu beachten:

1. Das Mindestalter für den Erwerb bzw. die Eintragung eines Dürbheimer Narrenkleides (Wallenburger oder Hexe) beträgt 16 Jahre.
2. Ein Dürbheimer Narrenhäs darf nur von Mitgliedern der Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. beschafft oder getragen werden.
3. Der Verleih eines Dürbheimer Narrenkleides ist nur an Mitglieder der Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. erlaubt. Für Schäden an einem ausgeliehenen Häs haftet die ausleihende Person.
4. Der Erwerb eines Dürbheimer Narrenkleides darf nur über die Zunft erfolgen. Es ist untersagt sich ein Häs von Dritten zu beschaffen.
5. Wird ein Narrenhäs weitergegeben oder verkauft, so ist dies unverzüglich dem Zunftmeister zu melden.
6. Bestandteile eines Dürbheimer Narrenkleides dürfen nicht als Einzelteile zu anderer, nicht vom Zunfttrat genehmigter, Kleidung getragen werden.
7. Bei den Umzügen müssen alle Hässträger darauf achten, dass passende Handschuhe und passende Schuhe getragen werden. Die Gesamtvermummung gehört zum richtigen Narrenspiel. Schuhe mit Firmen- oder Werbeaufschriften, hochmodisches Schuhwerk oder Skihandschuhe, bunte Schals oder Halstücher gehören nicht zu einem Dürbheimer Narrenkleid.

Hiervon ausgenommen sind Kinder, wobei aber auch hier auf geeignete Weise eine Anlehnung an die Vorschriften der Erwachsenen anzustreben ist.

8. Jede Art von Werbeanbringung an Häs und Zubehör sind zu unterlassen. Umzugsplaketten etc. sollten nur spärlich getragen werden.
9. Jeder Narr ist für die Vollständigkeit und den Zustand seines Narrenkleides selbst verantwortlich. Um ein gutes Auftreten der Zunft zu gewährleisten muss darauf geachtet werden, dass das Narrenkleid sauber und die Unterbekleidung farblich mit dem Narrenkleid abgestimmt ist.

10. Es ist untersagt Teile des Häs (Jacke, Schurz, Oberteil o.ä.) während einer Veranstaltung dauerhaft auszuziehen.
11. Die einzelnen Häsutensilien (Larve, Rätsche usw.) sind durch die Anbringung der Kleidernummer dauerhaft so zu kennzeichnen, dass diese eindeutig dem Besitzer zugeordnet werden können.
Wird ein Häs ausgeliehen, so müssen die Teile temporär, z.B. mit einem Etikett, mit dem Namen des Nutzers markiert werden.
12. Es besteht die Möglichkeit für Kinder bis zu einem Alter von 16 Jahren ein Kinderhäs gegen Gebühr von der Narrenzunft zu leihen. Das Leihhäs ist dabei pfleglich zu behandeln und gereinigt zurückzugeben. Für die Beseitigung von Schäden haftet der Ausleihende.
13. Bei der Gestaltung von Kinderhexenkleider ist eigene Kreativität erlaubt und auch erwünscht. Das Gesamtbild muss sich jedoch am Erwachsenenkleid orientieren.
Das Tragen von anderen Masken, als den von der Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V. ausgegebenen Kindermasken, ist untersagt.
14. Für Erwachsenenkleider darf ausschließlich der von der Wallenburger-Zunft freigegebene Stoff verwendet werden. Dieser muss über die Wallenburger-Zunft erworben werden.

Häsbeschreibungen:

Der Wallenburger Weißnarr:

1. Maske mit bemalter Kapuze. Als Maskenabschluss dient ein abgenähter Fuchspelz. Der Narr trägt an der Kapuze 1 bis 3 Fuchsschwänze.
2. Bemalte Wallenburger Jacke und Hose
3. Schwarze neutrale Schuhe
4. Weiße Stoffhandschuhe
5. Holzrätsche und/oder Korb. (Begleitpersonen in der Kindergruppe dürfen auf Rätsche und Korb verzichten.)
6. Dazu kann/darf ein rotes oder blaues Nickituch getragen werden.
7. Die Ausgabe von geeignetem Auswurfmaterial an Zuschauer ist wünschenswert.
8. Sichtbare Unterbekleidung (Pullover o.ä.) ist farblich auf das Häs abzustimmen.

Die Dürbheimer Hexe:

1. Maske mit schwarzem Bitzle
2. Schwarzer Rock und Kittel (nach vorgegebenem Schnittmuster der Zunft)
3. Gelber oder roten Schurz mit gesticktem Zunftwappen.
4. Rotbraunem Fell in Katzenoptik.
5. Weiß/rote oder dunkelblau/rote Ringelsocken
6. Neutrale Strohschuhe, ohne daran angebrachten Bommeln o.ä.
7. Schwarze neutrale Handschuhe
8. Hexenbesen. (Der Hexenbesen darf von Begleitpersonen in der Kindergruppe und des Hexenfahrzeugs weggelassen werden.)
9. Dazu kann/darf ein rotes oder blaues Nickituch getragen werden.
10. Sichtbare Unterbekleidung (Pullover o.ä.) ist farblich auf das Häs abzustimmen.

Der Zunftträt:

Herren:

1. Grauer Zunftträtsmantel
2. Rote Zunftträtsweste
3. Weißes Staudenhemd
4. Grau/schwarzes Barett mit weißer Pfauenfeder
5. Schwarze Stoffhose
6. Schwarze neutrale Schuhe
7. Weiße Handschuhe mit Ziernaht
8. Bei Bedarf kann dazu der graue Zunftschal mit Zunftstickerei sowie die Zunfttasche getragen werden.

Damen:

1. Graue Zunftträtjacke
2. Rotes Zunftträtbustier
3. Weiße Bluse
4. Grau/schwarzes Barett mit weißer Pfauenfeder
5. Schwarzer Faltenrock
6. Schwarze neutrale Schuhe
7. Weiße Handschuhe mit Ziernaht
8. Bei Bedarf kann dazu der graue Zunftschal mit Zunftstickerei sowie die Zunfttasche getragen werden.

Der Narrenrat:

1. Rot/schwarz/graues Barett mit weißer Pfauenfeder
2. Weißes Hemd oder weißer Rollkragenpulli
3. Rot/weißes Oberteil mit Zunftstickerei auf der Brust
4. Schwarzer Narrenratskittel mit Applikationen
5. Schwarze Kniebundhose mit rotem Abschluss
6. Weiße Wollkniestrümpfe
7. Schwarze neutrale Halbschuhe
8. Weiße Handschuhe mit Ziernaht
9. Zunfttasche
10. Bei Bedarf kann dazu der graue Zunftschal mit Zunftstickerei getragen werden.